presserat

Drohung mit einer Handgranate

Redaktion bedauert falsche Fakten einer TV-Vorschau

Unter der Überschrift „Terror von rechts“ veröffentlicht eine Programmzeitschrift eine Vorschau auf einen Fernsehbeitrag der ARD. Es geht um eine Dokumentation, die sich mit Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte beschäftigt. Anlass zu dem TV-Film ist eine Attacke auf ein Flüchtlingsheim in Villingen-Schwenningen. Ein Leser des Magazins wirft diesem falsche Behauptungen vor. Der Vorfall, der in der Ankündigung geschildert werde, sei nicht fremdenfeindlich motiviert gewesen. Es habe sich um eine interne Auseinandersetzung zwischen Rockern und Hintermännern aus dem Milieu von Sicherheitsunternehmen gehandelt. Eine bei der Attacke verwendete Handgranate sei nicht gegen das Flüchtlingsheim, sondern gegen die Wachmannschaft geworfen worden. Sie sei nicht scharf gewesen. Es habe sich nicht um einen Anschlag, sondern um eine Drohung gehandelt. Der Chefredakteur der Zeitschrift bedauert eine ungenaue Formulierung in der Vorschau auf den TV-Beitrag. Der Autor habe den Artikel nach bestem Wissen und aktueller Recherchelage geschrieben. Zu diesem Zeitpunkt hätten noch keine anderen Erkenntnisse zu dem Fall vorgelegen. Etliche seriöse Medien hätten von einer scharfen Handgranate berichtet, die nicht explodiert sei.

Die Berichterstattung verletzt die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. In der Ankündigung der TV-Dokumentation wird der Angriff in einem fremdenfeindlichen Kontext dargestellt. Dieser Umstand und weitere berichtete Details haben sich im Laufe der Ermittlungen als falsch herausgestellt. Die Kritik des Beschwerdeführers ist deshalb gerechtfertigt. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Redaktion glaubhaft versichern kann, dass die Öffentlichkeit bei Redaktionsschluss des Heftes noch nicht über die neueste Entwicklung des Falls informiert war. Vor diesem Hintergrund hat die Redaktion den aktuellen Sachstand wiedergegeben. Dies mit der Folge, dass sie das Geschehen falsch eingeordnet hat, wie sich später herausstellte. Der Beschwerdeausschuss verzichtet darauf, eine Maßnahme auszusprechen. (0205/16/2)

Aktenzeichen:0205/16/2
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme